

AMT REHNA



**Begründung zur
Ergänzungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Holdorf für den Teilbereich
„Hinterstraße“ in der Ortslage Holdorf
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Inhalt der Satzung	3
3. Ergänzungsfläche	4
4. Ausgleichsmaßnahmen.....	4
5. Artenschutz	7
6. Nachrichtliche Übernahmen	10

1. Anlass

Die Gemeinde Holdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, dessen 1. Änderung, wirksam seit dem 19.07.2006, den Bereich der Hinterstraße als Wohnbaufläche neu festgelegt hat.

Als verbindliche Planung existiert für die Ortslage Holdorf die Ergänzungssatzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung vom 14.10.2005.

Mit der Ergänzungssatzung Nr. 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Ergänzung des Innenbereiches für eine Teilfläche der Hinterstraße vorgesehen, die im F-Plan zur Wohnnutzung vorbereitet wurde. Es wird damit die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich erweitert.

Am 10.05.2011 fassten die Gemeindevertreter den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Nr. 2 für den Teilbereich „Hinterstraße“. Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Mit der Satzung soll die Teilfläche eines Flurstückes, das bisher im Außenbereich liegt, in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden, um damit auf vereinfachte Weise Bauland für ein weiteres Grundstück zu erhalten.

Damit gilt, dass die einbezogene Außenbereichsfläche sich in ihrer baulichen Nutzung dem angrenzenden Bereich anzupassen hat.

Anlass ist die in der Gemeinde vorgesehene bauliche Entwicklung, die sich auf die Fläche am westlichen Ortsrand (Bereich angrenzend an das Wohngrundstück und einer Ackerfläche), bezieht.

Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche ist so vorgesehen, dass die Fläche unmittelbar an den bebauten Innenbereich grenzt. In der beiliegenden Planzeichnung ist die Fläche der Satzung mit einem gesonderten Geltungsbereich hervorgehoben.

Die Nutzungen in den bebauten Bereichen der Hinterstraße sind durch Wohngebäude und Nebengelass, teilweise auch mit individueller Kleintierhaltung und landwirtschaftlichen Anlagen für den Eigenerwerb, geprägt.

Für die Ergänzungsfläche sind gesonderte Festsetzungen im Textteil der Satzung getroffen worden.

2. Inhalt der Satzung

Der § 34 Abs. 5 BauGB gibt die Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung Nr. 2 vor:

- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Teilbereich der Hinterstraße vereinbar.
- Es ergeben sich keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.

In der Begründung sind Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beschrieben.

Für die Ergänzungssatzung Nr. 2 erfolgt die Planzeichnung auf der Grundlage der digitalen ALK der Gemeinde Holdorf vom März 2011, übermittelt vom Amt Rehna. Der Gebäude- und Straßenbestand wurde durch Begehung und aus Luftbildern ergänzt.

3. Ergänzungsfläche

Die Ortslage im Bereich der Hinterstraße ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt.

Die Einbeziehung von Teilflächen des Flurstückes 249/1 angrenzend an den bestehenden Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung erfolgt an der südlichen Grenze. Der neue Geltungsbereich wird in einer Tiefe von ca. 40 m bis 70 m aufgenommen, wobei das künftige Baufeld nur eine durchschnittliche Tiefe von ca. 30 m und eine Breite von 30 m hat. Die angrenzenden Grünflächen werden als Maßnahmeflächen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ergänzungsfläche wird damit an die nördlich vorhandenen Grundstücksgrenzen angepasst. Als Baufläche sind die Bereiche innerhalb der Baugrenzen vorgesehen. Zur östlich angrenzenden Hinterstraße sind im Abstand von 5,00 m keine baulichen Anlagen zulässig. Über diese neu ausgebaute Straße wird der verkehrliche und infrastrukturelle Anschluss (Versorgungsanlagen für Wasser, Abwasser, Elektroenergie und Gas) gewährleistet.

Gemäß den Möglichkeiten nach § 34 Abs. 4 BauGB sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB für die einbezogenen Ergänzungsflächen getroffen worden, die den städtebaulichen Zusammenhang zur bestehenden Bebauung herstellen sollen. Hierzu zählen die im Lageplan festgesetzten Baugrenzen.

In der Ergänzungsfläche richten sich ansonsten die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 (4), Satz 1 bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsfläche ist der Eingriff zu regeln. Auf der Fläche wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

Ergänzungsfläche

Mit der Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücks 249/1 wird die bisherige südliche Grenze der Baugrundstücke (incl. der Ausgleichsmaßnahme mit Flächen für Naturschutzmaßnahmen) aufgenommen. Die Ergänzungsfläche wird damit den nördlich angrenzenden Grundstücksgrenzen angepasst. Als Baufläche sind die Bereiche innerhalb der Baugrenzen vorgesehen. Für die künftige Grundstücksnutzung wird eine max. Grundflächenzahl von 0,3 entsprechend BauNVO bei eingeschossiger Bauweise angenommen. Die restliche Fläche wird als Hausgarten angesetzt.

Es wird angestrebt, den Ausgleich auf dem Flurstück und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zu realisieren, um eine Eingliederung der Bebauung in die Landschaft zu fördern.

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Milderung

Auf der in das Satzungsgebiet einbezogenen Ergänzungsfläche ist der Bau eines Einzelhauses mit Nebengebäuden, Hof- und Gartenflächen zur Wohnnutzung möglich.

Durch eine solche bauliche Entwicklung wird die betroffene Teilfläche des vorhandenen Landwirtschaftsbiotops, Bodenfunktionen sowie das Landschaftsbild im Ortsrandbereich zusätzlich zur landwirtschaftlichen Vorbelastung der Fläche zerstört, verändert und beeinträchtigt. Durch die Überbauung, Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium gestört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind nachhaltig. Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche in eine Baufläche verändert. Die Einbindung der geplanten Baufläche in das Orts- und Landschaftsbild wird insbesondere

durch eine eingeschossige Bauweise sowie durch die Maßnahmeflächen südlich und westlich des Baufeldes erreicht.

Aufgrund der gebotenen Anpassung der Bebauung an die örtliche Randsituation und die geplante Eingrünung ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Kompensationsberechnung nach dem Mecklenburger Modell

Von den Vorhaben sind ausschließlich Biotop von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische und abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landschaftliche Freiräume sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die kartierten Biotop im Bereich der Ergänzungsfläche Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der intensiven Nutzung wurden die Einstufungen im mittleren Bereich der Bemessungsspanne gewählt. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung. Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

Den für die Entwicklung der Zielbiotop erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (VS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernis werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählten Kompensationswertzahlen für die Pflanzmaßnahmen liegen im mittleren Bereich der Spanne, da die geplanten Biotop trotz der erforderlichen Pflanzqualitäten erst nach einer längeren Entwicklungszeit ihr Wertpotenzial entwickeln können.

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung im Siedlungsrandbereich mit 40 bzw. 60 % zugrunde gelegt (Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) 0,4 / 0,6).

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$FÄ = \text{Fläche der Maßnahme} * KWZ * LF$$

Eingriffsbilanzierung

Baufeld mit einer Größe von 900 m²

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	TRAUFFLÄCHE [m ²]	Blöckwert	Verriegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationserfordernis	Kompensationserfordernis Ind. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächen-äquivalent
	Grünland	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	270	-	1	0,5	2,0	2,5	0,75	1,0	508
	Grünland	Baufläche, unversiegelt	630	-	1	0,0	2,0	2,0	0,75	1,0	945
		Summe:	900								1.451

Aus der Tabelle ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 1.451.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **M1** Anpflanzung von 7 Stück hochstämmigen Obstbäumen und Bewirtschaftung als Streuobstwiese.
- **M2** Anpflanzung einer 2 reihigen Hecke

Für den geplanten Eingriff kommen Ersatzmaßnahmen unmittelbar im Bereich des Eingriffs in Betracht. Die Bewertung der Maßnahmen erfolgt wiederum durch Berechnung nach dem Mecklenburger Modell.

Maßnahmeflächen mit einer Größe von 1.560 m²

ZIELBIOTOP	GRUNDFLÄCHE [m ²]	BAUMFLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSATIONS-WERTZAHL	LEISTUNGSFAK-TOR	FLÄCHENÄQUIVA-LENT
M1- Hecke 2-reihig	190			2,0	2,0	0,40	152
M2 - Streuobstwiese	1.370		7	2,0	2,0	0,60	1.644
Summe:	1.560		7				1.796

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 1.796.

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 1.451 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 1.796 Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich, dass der mit der Satzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

Beschreibung der Maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme **M 1** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von ca. 190 m² im Süden des Flurstücks 249/1 eine 2 reihige Stauchhecke mit 2,0 m Reihen- und 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100cm, in 5 m Breite anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (siehe Pflanzliste)

Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

Als Ausgleichsmaßnahme **M 2** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von ca. 1.370 m² im Westen des Flurstücks 249/1 eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung zu erhalten und max. 2x im Jahr zu mähen oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumschutzes zu beweiden. Es sind mind. 7 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm StU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei eine durchschnittliche Fläche von 15x15 m, ca.10 m Abstand in der Reihe und untereinander für Pflaume u.a. Obstgehölze sowie ca.20 m Abstand in der Reihe und untereinander für Apfel, Birne u.a. großkronige Obstgehölze. (siehe Pflanzliste) Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

Vorschlag für die Pflanzenliste:

Obstgehölze: Verbissschutz ist vorzusehen

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote

Sternrenette, Weißer Klarapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetsche, Anna Späth

Kirschen: Oktavia, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

Sträucher: Verbissschutz ist vorzusehen

Amelanchier lamarkii

Felsenbirne

Rosa canina

Hundsrose

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

Crataegus monogyna

Weißdorn

Prunus spinosa

Schlehe

Cornus mas

Kornelkirsche

Corylus avellana

Haselnuss

Rosa arvensis

Kriechrose

Sambucus nigra

Schwarzer Holunder

Die durchzuführenden Maßnahmen sind als „§ 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

5. Artenschutz

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer Satzung nach § 34 notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanze	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanze	<i>Aplum repens</i>	Kriechender Scheiberrich, -	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanze	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanze	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanze	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanze	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosalkjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme / Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympetrum pectus</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkeuzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck-/Gebüsch/Wald/Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die randörtliche Lage und die geringere ökologische Qualität der Plangebietsflächen.

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zu beachten ist die vorhandene Wohnbebauung mit Störpotential. Geschlossene Vegetationsbestände als Flugleitlinie sind teilweise in der Umgebung vorhanden. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten. Mit der Schaffung der Streuobstwiese wird langfristig das Nahrungsrevier aufgewertet.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatsansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund des vorhandenen Störpotentials durch die innerörtliche Lage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor.

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt. Aufgrund der konkreten Lage im Ort und der bestehenden Nutzung sind Rast- und Nahrungsplätze von Zug- und Großvögeln nicht betroffen. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Die Horstplätze der Weisstörche mit Radius unter 4 km sind in ca. 1700 m Entfernung in Meetzen und in ca. 3000 m in Benzin und deren Nahrungsräume im Tal zw. Meetzen und Holdorf bzw. im Radegasttal.

Beeinträchtigungen des Brutstandortes sind auszuschließen. Das Plangebiet liegt nicht im Anflugbereich des Weißstorches für die haupsächlichen Wiesenflächen in den Niederungsbereichen. Das Satzungsgebiet ist nicht Nahrungsraum.

Der Horstplatz des Seeadlers (Rasterdaten) liegt wesentlich weiter östlich. Nahrungsräume sind nicht betroffen.

Für den Kranich werden 5 Brutplätze (Rasterdaten) ausgewiesen. Aufgrund der konkreten Lage im Ort und der bestehenden Nutzungen sind Brut- und Nahrungsplätze aber nicht betroffen. (zu hohes vorhandenes Störpotential im 200m Radius)

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu stellen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

NSG Grevesmühlen (Börzow) - Gadebusch

Name: Radegasttal

Nummer: 308

Entfernung 649m hinter Bahnlinie und Bundesstraße

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

LSG

Name: Radegasttal

Nummer: L 13

Entfernung 649m hinter Bahnlinie und Bundesstraße

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

FFH Radegast ab Neddersee

Name: Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen

EU-Nummer: DE 2132-303 · Fläche in ha: 1448

Entfernung 649m hinter Bahnlinie und Bundesstraße

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Es ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im 200m Wirkradius verzeichnet:

NWM15168 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m²: 1326

Andere Wegeseite, im Abfall in den Talraum, keine Berücksichtigung der Wirkzonen

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

6. Nachrichtliche Übernahmen

In diesem Punkt werden die Angaben von den Trägern öffentlicher Belange zusammengefasst, die Auswirkungen auf das Plangebiet der Satzung haben.

Hinweise der Bodendenkmalpflege:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff, zuletzt geändert am 22.11.2001) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Zweckverband Radegast

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung verläuft eine DN 50 Trinkwasserleitung, für die in der Planzeichnung in Abstimmung mit den Eigentümern ein Leitungsrecht zugunsten des Verbandes festgesetzt wurde. Von dieser Leitung aus erfolgt die Anbindung für Hausanschlüsse.

Holdorf, den 05.07.2011


.....
Der Bürgermeister